

2/03O 661/05

Lt. Protokoll
verkündet am 30.03.2006
Jezeck, JAe
Als Urkundsbeamtin d. Geschäftsst.

Im Namen des Volkes!

In dem Eil verfahren

der Bundesvereinigung der Polizei-Basis-Gewerkschaften e.V., vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dieter Uekermann und die stellvertretenden Vorsitzenden Gerhard
Gaidies und Rico Oelmann, Heiligenstraße 75, 41751 Viersen

Verfügungskläger

Verfahrensbevollmächtigte: RA 'in Verenise Schank, Am Felde 134, 22765 Hamburg

gegen

Herrn Rainer Guntermann, Rheydter Straße 66, 41065 Mönchengladbach

- Verfügungsbeklagter

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Michael Unkelbach, Schulstraße 2, 40213 Düsseldorf

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 3.Zivilkammer - durch Richterin am Landgericht Bonkas als Vorsitzende, Richterin am Landgericht Zöller-Mirbach und Richterin am Landgericht Butscher aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2006 für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 08.12.2005 wird zu Ziff. 3 bestätigt.

Im Übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

Von den Kosten des Eilverfahrens haben der Verfügungskläger 5/6 und der Verfügungsbeklagte 1/6 zu tragen.

Das Urteil ist für den Verfügungsbeklagte vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Verfügungskläger (nachfolgend Kläger) liefert den redaktionellen Teil zu der Schriftenreihe „Sicherheit Heute“, Herausgeber ist ein Verlag. Die Schriftenreihe finanziert sich über Anzeigenwerbung Gewerbetreibender. Die Anzeigenwerbung betreibt eine Drittfirma, die HBSG Hanseatisches Büro- und Servicegemeinschaft mbH (nachfolgend HBSG mbH). Diese Firma unterhält eine Niederlassung in Düsseldorf. Bei den Akquisitionsgesprächen sollen sich die Werber an einen Gesprächsleitfaden halten, wegen dessen Inhalts auf Bl. 46 - 48 d.A. verwiesen wird.

Der Verfügungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) veröffentlichte auf seiner Internetseite http://www.rainer-guntermann.de/index.php?option=com_content&task=view&id=14&Itemid=2 unter der Überschrift „was Sie über bestimmte Werber und Werbemethoden wissen sollten“ am 20.09.2005 einen Artikel, wegen dessen Inhalts auf Bl. 41/42 d.A. Bezug genommen wird. Dieser befasst sich mit Werbern und Werbemethoden im Zusammenhang mit der Polizei-Basis-Gewerkschaft. Bei dem ersten „Zeugen“, dessen Angaben in dem Artikel wiedergegeben werden, handelt es sich um Herrn Mourad Malloul, welcher in der Zeit vom 28.03 bis 07.05.2005 bei der Düsseldorfer Niederlassung der HBSG mbH tätig war. Die zweite Erklärung stammt von Frau Dreihausen. Diese hatte sich Mitte März/Anfang April 2005 bei der Düsseldorfer Niederlassung der HBSG mbH beworben. Im Rahmen dieses Vorstellungsgesprächs ließ sie Herr Rupprecht, der das Vorstellungsgespräch führte, ausschließlich dem Werber Hasan Saat bei der Arbeit zusehen.

Auf Antrag des Klägers hat das Landgericht Frankfurt/Main am 08.12.2005 eine einstweilige Verfügung erlassen. Mit dieser wurde dem Beklagten strafbewehrt untersagt, im Internet (<http://www.rainer-guntermann.de>) weiterhin die Äußerungen zu veröffentlichen:

1. „Wir sollten uns stets, wie vorgegeben, als eine „Gewerkschaft der Polizei melden.“
oder
2. „Wir Werber verschiedener Herkunft haben uns nicht mit dem richtigen Namen gemeldet. In dem xxx Call Center Düsseldorf unter der Leitung von xxx sind dies

die erfundenen Namen „Hoffmann, Kretschmann, Lohmann, Müller, Pfalz und Schneider“. Der für uns zuständige Herr xxx von der xxx nannte sich mit dem Telefonnamen „Wischmann.“ oder

3. „Aus der Provisionsübersicht für den Monat Mai 2005 ist zu ersehen, dass die dort aufgeführten rund 50 Werber alleine innerhalb eines Monats schon insgesamt ca. 400.000 Euro umgesetzt haben!“ oder
4. „Während meines Vorstellungsgesprächs bekam ich mit, dass ein Mitarbeiter mit dem Namen Lohmann in seinen Werbegesprächen angab: „Hier ist die Gewerkschaft der Polizei.“ oder
5. „Auch war in dem Telefonat von Polizeiaufklebern die Rede. Diese Polizeiaufkleber eine Schutzfunktion für die Besitzer der Aufkleber, z.B. schreitet die Polizei nicht bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und bei einem Falschparken ein, wenn der Autofahrer im Besitze eines solchen Aufklebers ist.“ oder
6. „Ich habe bei den Telefongesprächen mitbekommen, dass der Mitarbeiter bei seinen Telefongesprächen eine Rückrufnummer angab, die nicht die mir bekannte Telefonnummer der xxx war. Als ich den Mitarbeiter fragte, was für eine Telefonnummer dies sei, sagte er. „Irgendeine, die mir gerade so einfällt.“

insbesondere wie nachstehend wiedergegeben:

Hiergegen hat der Beklagte Widerspruch eingelegt.

Der Kläger behauptet, die angegriffenen Äußerungen seien unwahr. Den Anzeigenakquisiteuren sei nicht vorgegeben worden, sich als die oder eine „Gewerkschaft der Polizei“ zu melden. In der Düsseldorfer Niederlassung der HBSG mbH seien in dem relevanten Zeitraum ausschließlich deutsche Staatsangehörige tätig gewesen, bspw. Handelsvertreter mit den Namen Baltz, Müller und Schneider. Diese Anzeigenakquisiteure hätten sich im Rahmen der Verkaufsgespräche auch nicht mit anderen Namen gemeldet. Die anderen dort tätigen Handelsvertreter hätten sich nicht mit diesen Namen gemeldet. Der Name Wischmann sei als Pseudonym im Rahmen der Akquise von Anzeigenkunden nie benutzt worden, sondern bei Schulungen der Anzeigenakquisiteure im Rollenspiel. Im Übrigen könne sich Herr Krudewig während der Tätigkeit des Herrn Malloul keines sog. Tarnnamens bedient haben, da dieser seit über zwei Jahren überhaupt keine Anzeigenkunden mehr akquiriert habe. Der tatsächliche Umsatz Mai 2005 habe ganz erheblich unter dem in Ziff. 3 behaupteten Umsatz gelegen. Die Monatsauswertung Anlage 12 zur Schutzschrift besage nichts über den Umsatz der HBSG mbH im Mai 2005. Deren Mitarbeiter würden nichts umsetzen. Auch habe der Werber Hasan Saat die in Ziff. 4-5 behaupteten Äußerungen zu keinem Zeitpunkt getan.

Herr Malloul sei von dem Beklagten bei der HBSG mbH eingeschleust worden, um diese auszuspionieren. Die von ihm erlangten Informationen und Unterlagen aus seinem Beschäftigungsverhältnis bei der HBSG mbH wären dann auch dem Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Anzeigenverwaltung in wettbewerbsrechtlichen Verfahren gegen die HBSG mbH zur Verfügung gestellt worden.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 08.12.2005 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass derselben zurückzuweisen. Er rügt

zunächst die örtliche Zuständigkeit.

Ferner behauptet er, die in Rede stehenden Äußerungen seien zutreffend. In der Monatsabrechnung Mai 2005 (Anlage 12 zur Schutzschrift) seien die Tarnnamen der Werber vermerkt. Herr Hasan Saat habe sich Anwesenheit von Frau Dreihausen mit dem Namen „Lohmann“ gemeldet. Auch werde mit der Schutzfunktion der Aufkleber geworben. Die Spalte „Brutto“ in der Monatsabrechnung Mai 2005 sei der Monatsumsatz der HBSG mbH. Bei einem durchschnittlichen Auftragswert eines Anzeigenauftrags von € 3.000,- und wenn jeder Werber 10 Aufträge im Monat abschließe, ergäbe dies einen monatlichen Auftragswert von € 30.000, pro Werber, bei 50 Werbern somit € 1,5 Mio. Herrn Malloul habe er erst kontaktiert, als dieser bereits bei der HBSG mbH tätig gewesen sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch war die einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führte zu den Ziffern 1, 2, 4 - 6 zu ihrer Aufhebung, bzgl. der Ziff. 3 war sie zu bestätigen.

Da der Artikel mit den angegriffenen Äußerungen über das Internet in Deutschland abrufbar ist, ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet, also auch des hiesigen Landgerichts (§ 32 ZPO).

-

Der Kläger als eingetragener Verein ist auch partei- und prozessfähig, ohne dass es der Klärung bedarf, ob es sich bei diesem- wie vom Beklagten angezweifelt wird - um eine Gewerkschaft handelt.

Hinsichtlich der Äußerung zu 1) steht dem Kläger der begehrte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 823 I, 1004 I BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der §§ 823 II BGB, 186 StGB oder aber des § 824 I BGB, die grundsätzlich nebeneinander anwendbar sind, sind nicht gegeben.

Nach Auffassung der Kammer spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Äußerung zutreffend ist, d.h. sich nicht als unwahre Tatsachenbehauptung darstellt. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, selbst wenn sie - wovon hier nicht einmal ohne Weiteres auszugehen wäre - für den Betroffenen nachteilig sind [vgl. etwa BVerfG NJW RR 2001, 411; NJW 1999, 1322].

Unwahr ist eine Behauptung, wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt, wenn sie im Wesentlichen, in ihrem Kern unzutreffend ist [Prinz/Peters Medienrecht Rn. 160 m.w.N.; vgl. auch Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5.Aufl., Kap. 5 Rn. 84 und 249]. In diesem Zusammenhang ist auf das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers des Artikels abzustellen [vgl. auch Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 161 m.w.N.]

Aus der Erklärung des „1. Zeugen“, er habe in der Zeit von Ende April bis Ende Mai 2005 als freier Handelsvertreter im Call Center der xxx Düsseldorf gearbeitet, entnimmt der unbefangene Durchschnittsleser des fraglichen Artikels, dass im Folgenden von dem „Zeugen“ die Zustände und Werbemethoden des xxx Call Centers in der Niederlassung Düsseldorf beschrieben werden. Aufgrund der Formulierung „Wir sollten uns stets, wie vorgegeben ...“ wird für den Leser deutlich, dass hier nicht eine Aussage des „Zeugen“ zu der tatsächlichen Vorgehensweise der Anzeigenakquisiteure in dem dortigen Call Center getroffen wird, sondern dass es sich hierbei um eine entsprechende Vorgabe seitens des Call Centers gegenüber den Anzeigenakquisiteuren handeln soll. Dieses Verständnis wird verstärkt durch den vorausgehenden Satz, „Bei den Telefongesprächen mussten wir uns nach einem Verkaufsleitfaden richten“, welcher ebenfalls eine Vorgabe an die Werber beschreibt. Dies kann die erkennende Kammer selbst beurteilen, da sie zu dem angesprochenen Leserkreis rechnet.

Zwar geht aus den eidesstattlichen Versicherungen des zum fraglichen Zeitpunkt zuständigen Niederlassungsleiters der HBSG mbH Düsseldorf Rupprecht sowie des für die Schulung der Werber zuständigen Herrn Krudewig hervor, dass den dort tätigen

Telefonakquisiteuren zu keinem Zeitpunkt vorgegeben worden sei, sich als eine oder die Gewerkschaft der Polizei zu melden. Eine solche Vorgabe seitens des Niederlassungsleiters oder der Geschäftsführung haben auch die Werber Baltz, Mähler, Decker, Schneider, Müller und Otte in ihren eidesstattlichen Versicherungen verneint. Deren Aussagekraft wird indes erheblich durch den Umstand in Zweifel gezogen, dass diese offensichtlich vorgefertigt worden sind. An allen eidesstattlichen Versicherungen fällt auf, dass sie das gleiche Schriftbild und wortgleiche Formulierungen aufweisen. So nehmen alle eidesstattlichen Versicherungen Bezug auf die Vorgabe, sich als „eine oder die Gewerkschaft der Polizei“ zu melden, während in der angegriffene Äußerung nur in der Form des unbestimmten Artikels (als „eine Gewerkschaft der Polizei“) die Rede ist. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass der Zeuge Malloul allerdings bei seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. 1-20 U 137/05) hierzu erklärt hatte, dies sei so zu verstehen, dass sie sich als von „der Gewerkschaft der Polizei“ kommend melden sollten. Die eidesstattlichen Versicherungen Baltz, Mähler, Schneider, Müller und Otte sind sogar vollkommen identisch. Zu berücksichtigen ist ferner, dass sowohl der Niederlassungsleiter als auch die anderen Mitarbeiter bzw. Werber der HBSG mbH eine nähere Beziehung zur Sache und ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Denn eine solche Angabe bei der Werbung um Anzeigenkunden wäre unlauter nach §§ 3, 5 Abs. 1 UWG, wie auch in dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az. I-U 137/05) eindeutig ausgeführt wird. Demgegenüber hat Herr Malloul seine eidesstattliche Versicherung, auf welcher die fragliche Äußerung beruht, bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf auch auf mehrfaches Nachfragen hin bestätigt und dahingehend konkretisiert, dass die von ihm beschriebene Art der Vorstellung Gegenstand einer Anweisung der Geschäftsleitung, und zwar Herrn Rupprecht gewesen sei. Anhaltspunkte dafür, dass sich Herr Malloul diesen Sachverhalt ausgedacht und eine falsche Aussage als Zeuge vor Gericht gemacht haben sollte, welche noch dazu seine andauernde Bewährung gefährdet hätte, sind nicht greifbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass er seine eidesstattliche Versicherung bereits vor dem Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gefertigt hatte und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem das hiesige Eilverfahren für ihn überhaupt nicht absehbar war. Dass er unter diesen Umständen in seiner eidesstattlichen Versicherung eine bloße Gefälligkeitsaussage zugunsten des Beklagten abgegeben haben soll, erscheint lebensfremd. Soweit der Kläger behauptet, Herr Malloul sei von dem Beklagten bei der HBSG mbH eingeschleust worden, um diese auszuspionieren, hat er solches nicht

glaubhaft gemacht. Im Übrigen begründet dies auch keineswegs die Annahme, dass Herr Malloul falsche Tatsachen über die Werbemethoden bei der HBSG mbH behauptet. Auch der Umstand, dass er in seiner eidesstattlichen Versicherung die Vorgabe zunächst auf „eine Gewerkschaft der Polizei“ bezog und auf deren Vorhalt im Rahmen seiner Zeugenvernehmung sodann bekundete, dies sei so zu verstehen, dass die Werber sich als von „der Gewerkschaft der Polizei“ kommend melden sollten, vermag aus Sicht der erkennenden Kammer die Glaubhaftigkeit von dessen Aussage nicht in Frage zu stellen. Dass Herrn Malloul dieser Unterschied bei Fertigung seiner eidesstattlichen Versicherung bewusst war, ist nicht zwingend. Ein weiteres Indiz für die Richtigkeit dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung des Herrn Brandt, welcher für die Niederlassung der HBSG mbH in Dortmund eine gleichlautende Anweisung der Geschäftsleitung bestätigte. In diese Richtung deuten auch die eidesstattlichen Versicherungen von Frau Dreikhausen und Herrn Schatz, welche für eine tatsächliche Umsetzung dieser Vorgabe sprechen. So will Frau Dreikhausen mitbekommen haben, dass der Werber Hasan Saat in seinen Werbegesprächen angegeben hat, „Hier ist die Gewerkschaft der Polizei“. Dies korrespondiert mit der Erklärung von Herrn Schatz, ein für die HBSG mbH in Düsseldorf tätiger Werber habe sich im Telefongespräch ihm gegenüber als Mitarbeiter der Gewerkschaft der Polizei bezeichnet.

Damit kann letztlich dahinstehen, ob angesichts der eigenen Angabe des Klägers, der für sich in Anspruch nimmt, eine von vier in Deutschland existierenden Polizeigewerkschaften zu sein, überhaupt von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung (§§ 823 I, 1004 I BGB) oder einer üblen Nachrede (§§ 823 II BGB, 186 StGB) oder gar einer Kreditschädigung (§ 824 I BGB) ausgegangen werden könnte. Dass der Kläger durch eine angeblich damit unterstellte Beziehung der HBSG mbH zu „einer Gewerkschaft der Polizei“ negativ betroffen wäre, könnte angesichts seiner eigenen Behauptung kaum mehr angenommen werden. Denn anders als in dem der Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. 1-20 U 137/05) zugrunde liegenden Sachverhalt, bei dem es um die Angabe „die Gewerkschaft der Polizei“ ging, wäre die hier in Rede stehende Angabe nicht unlauter im Sinne von §§ 3, 5 I UWG.

Ebenso wenig steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch bezüglich der angegriffenen Äußerung zu Ziff. 2 zu, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Auch in diesem Zusammenhang fehlt es an einer unwahren Tatsachenbehauptung des Beklagten. Denn nach Auffassung der Kammer spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für deren Richtigkeit. Diese ist für das vorliegende Eilverfahren indes ausreichend.

Die beanstandete Äußerung beinhaltet zum einen die Aussage, die Werber hätten gegenüber ihren Gesprächspartnern bei der Anzeigenakquise falsche Telefonnamen genannt, was bei den Anzeigenkunden die Möglichkeit erschwert, an den Inhalt eines bestimmten Gesprächs anzuknüpfen. Darüber hinaus entsteht bei dem durchschnittlichen Leser der Eindruck, durch die durchgängige Wahl deutscher Nachnamen solle bei dem Angerufenen über die etwaige ausländische Herkunft der Werber hinweggetäuscht werden, um so mehr Seriosität zu vermitteln. Unstreitig waren in dem Zeitraum, auf den sich die Aussage bezieht, in der Düsseldorfer Niederlassung der HBSG mbH als Werber, bei denen die Nachnamen ihre ausländische Herkunft nahe legte, der türkischstämmige Herr Hasan Saat und der aus Nordafrika stammende Herr Mourad Malloul beschäftigt. Wie aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Malloul in Verbindung mit den handschriftlich vermerkten „alias-Telefonamen“ auf der Monatsabrechnung Mai 2005 hervorgeht, war dessen Telefonnummer „Kretschmann“, derjenige des Werbers Hasan Saat „Lohmann“. Letzterer wird bestätigt durch den Umstand, dass auch Frau Dreikhausen in ihrer eidesstattlichen Versicherung den Telefonnamen Lohmann für Herrn Saat erwähnt, welchem sie im Rahmen ihres Vorstellungsgesprächs ausschließlich bei der Arbeit zusah und dessen richtigen Nachnamen Saat sie offensichtlich gar nicht kannte. Der Richtigkeit dieser Aussage steht auch nicht die eidesstattliche Versicherung von Herrn Saat entgegen. Dieser hat nämlich lediglich erklärt, sich zu keinem Zeitpunkt bei der Anzeigenakquise mit den Namen Baltz, Pfalz, Müller oder Schneider gemeldet zu haben. Die Verwendung des in der Monatsabrechnung Mai 2005 vermerkten Telefonnamens „Lohmann“ hat er darin nicht in Abrede gestellt. Auch zu dem Telefonnamen für den Werber Malloul wird dort keine Aussage getroffen. Gleiches gilt für die klägerseits vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der übrigen Werber. Des Weiteren wurde ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. 1-20 U 137/05) seitens der HBSG mbH selbst das Faktum der Benutzung frei gewählter Namen unstreitig gestellt.

Ob es sich auch bei allen übrigen in der angegriffenen Äußerung aufgeführten Nachnamen tatsächlich um Telefonnamen handelt, bedarf keiner abschließenden Klärung. Denn wie

durch den Beklagten hinreichend glaubhaft gemacht wurde, haben sich Werber bei der Anzeigenakquise mit erfundenen deutschen Telefonnummern gemeldet, wobei dies insbesondere für die Werber mit Nachnamen ausländischen Ursprungs galt. Damit stimmt die beanstandete Behauptung jedenfalls in ihrem Kern mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein. Soweit darin möglicher Weise auch Nachnamen als Telefonnummern genannt werden, bei denen es sich um die richtigen Nachnamen von Werbern handelt, vermag dies den Sinn der Darstellung nicht in beeinträchtigender Weise zu verfälschen. Damit wird durch die Veröffentlichung kein falsches, den Kläger belastendes Bild vermittelt.

Demgegenüber steht dem Kläger ein Anspruch auf Unterlassung der Äußerung zu Ziff. 3 gegenüber dem Beklagten zu, §§ 823 I, 1004 BGB.

Aufgrund der einleitenden Ausführung des „Zeugen“ der 1. Erklärung, er habe in der Zeit von Ende April bis Ende Mai 2005 als freier Handelsvertreter im Call Center der xxx Düsseldorf gearbeitet, versteht der durchschnittliche Leser auch die unter Ziff. 3 beanstandete Aussage in der Anmerkung unmittelbar im Anschluss an die 1. Erklärung dahingehend, dass sich die darin genannten Umsatzangaben auf die Niederlassung der HBSG mbH in Düsseldorf beziehen. Dieser Eindruck wird noch dadurch unterstützt, dass unter der Rubrik „Basiswissen“ zu Beginn des Artikels ebenfalls nur auf „Werbeaktivitäten aus Düsseldorf“ abgestellt wird. Wie der Beklagte selbst im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer erklärt hat, basiert der von ihm bezifferte Umsatz auf einer Addition aller mit „Brutto“ überschriebenen Zahlen in der linken Spalte der Monatsauswertung Mai 2005, welche einen Betrag von knapp €400.000,- ergibt. Auch wenn es sich hierbei - wie der Beklagte behauptet - um die Auftragswerte aus den Anzeigengeschäften handelt, bezieht der von ihm ermittelte Betrag auch die Niederlassungen der HBSG mbH in Dortmund, Wuppertal, Essen und Köln mit ein. Demgegenüber beschränkt sich nach dem Verständnis des Lesers der in der angegriffenen Aussage genannte Umsatz aufgrund des Kontextes, in dem er steht, nur auf die Niederlassung Düsseldorf. Eine Addition der von dem Beklagten als Auftragswerte zugrundegelegten Zahlen für die Niederlassung Düsseldorf ergibt dagegen nur einen Betrag von € 35.794,86. Soweit der Beklagte in seinem schriftsätzlichen Vorbringen einen monatlichen Auftragwert von €30.000,- pro Werber angenommen hat, wird dieser durch die von ihm selbst vorgelegte Monatsauswertung widerlegt.

Damit liegt der anhand der Monatsauswertung Mai 2005 für die Niederlassung Düsseldorf ermittelte Betrag indes weit unter dem in der angegriffenen Äußerung behaupteten Umsatz. Dadurch wird beim Durchschnittsleser tatsächlich ein falscher Eindruck über den von der HBSG mbH erzielten Umsätzen erweckt. Hierdurch wird der Kläger auch rechtswidrig in seinem Ansehen beeinträchtigt. Denn der Leser gewinnt durch die angegriffene Äußerung die Vorstellung, die Anzeigenakquisiteure des mit der Anzeigenwerbung der Schriftenreihe „Sicherheit Heute“ befassten Call Centers der xxx Düsseldorf seien mit ihren fragwürdigen und zum Teil wettbewerbsrechtlich unlauteren Werbemethoden ganz besonders erfolgreich, was wiederum Rückschlüsse auf die Intensität ihres Vorgehens zulässt.

Die unmittelbare Betroffenheit des Klägers bzgl. der angegriffenen Äußerung ergibt sich daraus, dass es in der Unter-Überschrift des streitgegenständlichen Artikels heißt „Werber und Werbemethoden im Zusammenhang mit der Polizei- Basis-Gewerkschaft“. Unter der Rubrik „Basiswissen“ wird sodann darauf hingewiesen, dass wegen Werbeaktivitäten aus Düsseldorf im Rahmen der Bewerbung der Schriftenreihe „Sicherheit Heute“ der Bundesvereinigung der Polizei-Basis-Gewerkschaften Ermittlungsverfahren wegen des Betrugsverdachts anhängig sind. Am Ende des Artikels heißt es schließlich „Weitere Informationen über das kriminelle Umfeld im Zusammenhang mit der Bundesvereinigung der Polizei-Basis-Gewerkschaften findet man hier“. Demnach sollen die angeprangerten Werbemethoden in Beziehung zu der Werbung von Anzeigenkunden für die Schriftenreihe „Sicherheit Heute“ stehen, wobei der Kläger mehrfach namentlich genannt wird, während die Gesellschaft HBSG mbH, über deren Werbemethoden im Call Center in Düsseldorf berichtet wird, mit xxx anonymisiert ist. Hierdurch entsteht bei dem durchschnittlichen Leser des Artikels der Eindruck, der Kläger sei mit verantwortlich für das Vorgehen bei der Anzeigenwerbung für die Schriftenreihe „Sicherheit Heute“ bzw. habe hiervon Kenntnis und unterstütze dieses oder billige es jedenfalls.

Soweit der Kläger sich gegen die Äußerung Ziff. 4 wendet, ist ein Unterlassungsanspruch nicht gegeben.

Auch insoweit ist die Richtigkeit dieser Behauptung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch den Beklagten glaubhaft gemacht.

Dabei versteht der Leser die Aussage ausschließlich auf einen bestimmten Mitarbeiter bezogen, welcher als Herr Lohmann bezeichnet wird, wobei in der Anmerkung klargestellt wird, dass es sich hierbei um einen sog. Telefonnamen handelt und der wirkliche Name türkischen Ursprungs ist. Eine verallgemeinernde Aussage über die Vorgehensweise anderer Mitarbeiter des Call Centers wird hiermit ersichtlich nicht getroffen. Wie zwischen den Parteien unstrittig ist, handelt es sich bei dem in dieser 2. Erklärung mit dem Namen Lohmann individualisierten Mitarbeiter um den Werber Hasan Saat. Soweit dieser in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben hat, keinerlei Werbegespräche geführt zu haben, in denen er sich mit „Hier ist die Gewerkschaft der Polizei“ gemeldet habe, steht dem die eidesstattliche Versicherung von Frau Dreikhausen entgegen, deren Aussage nach Auffassung der Kammer der Vorzug zu geben ist. Die eidesstattliche Versicherung des Herrn Saat begegnet bereits von daher Bedenken, als diese offensichtlich vorgefertigt ist. Denn sie weist ein mit den anderen von dem Kläger vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen identisches Schriftbild auf und ist überdies hinsichtlich der Aussage zu Ziffer 2 absolut wortgleich abgefasst wie die eidesstattlichen Versicherungen der Werber Decker, Mähler, und Otte (Anlage AS 11 - 12, 16). Darüber hinaus besteht eine nähere Beziehung von Herrn Saat zu dem Kläger und zur Sache, zumal eine solche Angabe bei der Werbung um Anzeigenkunden auch wettbewerbsrechtlich unlauter gewesen wäre. Demgegenüber bestand für Frau Dreikhausen keinerlei Veranlassung, in ihrer eidesstattlichen Versicherung eine Gefälligkeitsaussage zugunsten des Beklagten zu machen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Frau Dreikhausen ihre eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, bevor es zu dem streitgegenständlichen Eilverfahren gekommen, diese vielmehr erst Grundlage für den angegriffenen Artikel des Beklagten war. Für die Richtigkeit ihrer Erklärung spricht ferner, dass sie unabhängig von Herrn Malloul den Alias-Telefonnamen „Lohmann“ für Herrn Saat benutzt hat, ohne offensichtlich dessen richtigen Namen zu kennen.

Auch ein Anspruch auf Unterlassung der Behauptung zu Ziff. 5 besteht nicht, da der Beklagte insoweit deren Wahrheit hinreichend glaubhaft gemacht hat.

Dass der Werber Hasan Saat bei einem Telefonat Polizeiaufkleber mit dem Versprechen angeboten hat, sie schützen vor polizeilicher Verfolgung z. B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Falschparken, wird belegt durch die eidesstattliche

Versicherung von Frau Dreikhausen. Dass diese ihr Wissen um die beschriebene Schutzfunktion der Aufkleber letztlich nur aus dem Mithören von Telefongesprächen des Mitarbeiters Saat zu stützen vermag, folgt aus dem Umstand, dass diese im Rahmen ihres Vorstellungsgesprächs ausschließlich Herrn Saat bei der Arbeit zugesehen hat. Eine andere Quelle, woher Frau Dreikhausen ihr diesbzgl. Wissen erworben haben könnte, ist nicht ersichtlich. Dass ihr Herr Saat diese Funktion der Aufkleber erläutert hat, ohne sie in dem Kundengespräch zu erwähnen, erscheint lebensfremd. Dementsprechend gibt Frau Dreikhausen in ihrer eidesstattlichen Versicherung nach Auffassung der Kammer ihr Wissen um die Funktion dieser Aufkleber auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedergabe des Inhalts des mitangehörten Werbegesprächs wieder. Soweit Herr Saat demgegenüber in seiner eidesstattlichen Versicherung eine Äußerung dieses Inhalts bei seinen Werbegesprächen verneint hat, gelten hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner Aussage die Bedenken, wie oben bereits ausgeführt. Für die Richtigkeit der Darstellung von Frau Dreikhausen spricht im Übrigen der Gesprächsleitfaden, an welchen sich die Werber zu halten haben. Aus diesem geht hervor, dass potenziellen Anzeigenkunden als Nebenleistung zu der Anzeigenveröffentlichung Polizei-Aufkleber für die Windschutzscheibe als Geschenk in Aussicht gestellt werden. Zwar sieht der Gesprächsleitfaden vor, dass der Akquisiteur darauf hinweisen soll, „Eines ist natürlich klar, ich kann und darf Ihnen keine Vorteile versprechen, Rot bleibt Rot und 2 Promille bleiben 2 Promille.“ Durch die weitergehende Anmerkung „aber schaden kann er Ihnen sicherlich auch nicht, oder?“ entsteht bei dem Kunden indes der Eindruck, dass mit dem Aufkleber doch ein Nutzen für ihn verbunden ist - etwa ein Schutz vor Strafverfolgung bei kleineren Verkehrsvergehen wie etwa Falschparken.

Schließlich ist auch der Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Äußerung zu Ziff. 6) unbegründet. Auch insoweit ist nämlich die Richtigkeit dieser Aussage nach Ansicht der Kammer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegt.

Auch diese Behauptung versteht der Leser eindeutig auf den Mitarbeiter bezogen, der in der 2. Erklärung zuvor als Herr Lohmann bezeichnet wird. Dies ergibt sich zwanglos aus der Verwendung des bestimmten Artikels in Bezug auf den Mitarbeiter (dass „*der* Mitarbeiter“ bei seinen Telefongesprächen; als ich „*den* Mitarbeiter“ fragte). Anhaltspunkte dafür, dass mit dieser Äußerung eine verallgemeinernde Aussage über das

Verhalten auch anderer Werber getroffen wird, lassen sich der fraglichen Erklärung nicht entnehmen.

Dass der von Frau Dreikhausen als Herr Lohmann benannte Werber, bei dem es sich unstreitig um Herrn Saat handelte, bei seiner Akquisetätigkeit falsche Telefonnummern für Rückrufe nannte, wird durch deren eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht. Beweggründe dafür, dass Frau Dreikhausen sich diese Sachverhaltsdarstellung ausgedacht haben soll, sind nicht greifbar. Darüber hinaus korrespondiert ihre Schilderung mit der Aussage von Herrn Malioul anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. 1-20 U 137/05). Dieser hat unabhängig von Frau Dreikhausen bekundet, wenn Angerufene nach der Telefonnummer fragten, unter der sie die Werber erreichen konnten, hätten sie auf Anweisung der Geschäftsleitung immer eine falsche Telefonnummer angegeben. Er hat dieses Vorgehen plausibel damit begründet, dass sie mit den Angerufenen sprechen sollten und nicht die Angerufenen sie ihrerseits anrufen. In diese Richtung deutet auch die eidesstattliche Versicherung von Herrn Brandt. Dieser hat darin für die Niederlassung der HBSG mbH in Dortmund ebenfalls bestätigt, dass die Werber für Rückrufe der Kunden stets falsche Telefonnummern genannt hätten, da solche unerwünscht gewesen seien. Soweit Herr Saat in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben hat, er habe niemals Telefonate geführt, in denen er Rückrufnummern angegeben habe, die ihm gerade einfielen, ist diese aufgrund der oben aufgezeigten Bedenken an ihrer Glaubhaftigkeit nicht geeignet, die Darstellung von Frau Dreikhausen zu entkräften.

Die Ausnahmen, nach denen nach der Rechtsprechung selbst bei wahren Äußerungen ausnahmsweise Persönlichkeitsbelange überwiegen und die Meinungsfreiheit in den Hintergrund drängen können, wie etwa bei Aussagen, die die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen und sich nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lassen, oder die einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht [vgl. BVerfG NJW 1999, 1322], liegen bei den abgehandelten Äußerungen ersichtlich nicht vor. Darauf stützt sich denn der Kläger auch nicht.

Die vorangegangene Beeinträchtigung durch die Aussage zu Ziff. 3) begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, welche durch den Beklagten nicht widerlegt wurde.

Der Verfügungsgrund ist vor dem Hintergrund zu bejahen, dass eine Wiederholung der fraglichen Behauptung zu jedem Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Eilbedürftigkeit ist auch nicht durch den zeitlichen Ablauf entfallen. Der Kläger wurde zeitnah nach Kenntniserlangung von den streitgegenständlichen Behauptungen tätig.

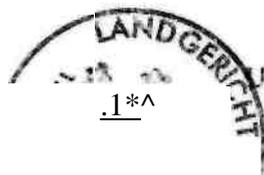
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 6 und 11, 711 ZPO.

Bonkas

Zöller-Mirbach

Butscher

Ausgefertigt 04. April 2006



[Handwritten Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle